

## Maßgebende baurechtliche Bestimmungen bei der Genehmigung von Photovoltaik- und Solaranlagen in Tirol

---

### Bewilligungs- und bauanzeigefreie Photovoltaik- und Solaranlagen:

- Photovoltaik- und Solaranlagen mit einer Fläche bis zu 20m<sup>2</sup>, welche in Dach- oder Wandflächen integriert sind bzw. eine Parallelabstand zur Dachhaut bzw. zur Wand von höchstens 30cm aufweisen, bedürfen gemäß § 29 Abs. 3 lit. e und f TBO 2022 weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige.
- Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von **mehr als 250kW** unterliegen dem Elektrizitätsrecht und ist dahingehend eine Bewilligung nach dem Tiroler Elektrizitätsgesetz (TEG 2012) erforderlich. Zuständige Behörden sind die Bezirkshauptmannschaften. Derartige Anlagen sind gemäß § 1 Abs. 3 lit. c vom Geltungsbereich der Tiroler Bauordnung 2022 ausgenommen und braucht es keine Genehmigung durch die Gemeinde bzw. den Bürgermeister als Baubehörde.

### Bauanzeigepflichtige Photovoltaik- und Solaranlagen:

- Photovoltaik- und Solaranlagen, welche in Dach- oder Wandflächen integriert sind bzw. eine Parallelabstand zur Dachhaut bzw. zur Wand von höchstens 30cm aufweisen bedürfen gemäß § 29 Abs. 2 lit i und j TBO 2022 sind der Baubehörde anzuzeigen (Bauanzeige).
- Photovoltaik- und Solaranlagen, welche auf Dachflächen aufgeständert montiert werden, sind bauanzeigepflichtig, wenn das Ausmaß von Kleinstanlagen (20m<sup>2</sup>) nicht überschritten und das Orts- und Straßenbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

### Baubewilligungspflichtige Photovoltaik- und Solaranlagen:

- Photovoltaik- und Solaranlagen, welche auf Dachflächen aufgeständert montiert werden und das Ausmaß von Kleinstanlagen (20m<sup>2</sup>) überschreiten sind baubewilligungspflichtig.
- Photovoltaik- und Solaranlage, welche nicht an bestehenden baulichen Anlagen montiert, sondern direkt am Gelände aufgestellt werden sind baubewilligungspflichtig.



GEMEINDE  
ST. ANTON AM  
ARLBERG

### **Sonstige maßgebende Bestimmungen:**

- Photovoltaik- und Solaranlagen, welche in Dach- oder Wandflächen integriert sind bzw. eine Parallelabstand zur Dachhaut bzw. zur Wand von höchstens 30cm aufweisen sind gemäß § 6 Abs. 3 lit c TBO 2022 von den Abstandsbestimmungen ausgenommen.
- Photovoltaik- und Solaranlagen, welche am Gelände aufgestellt werden, unterliegen den Abstandsbestimmungen und müssen dahingehend mindestens 3m bzw. 4m von Grundgrenzen entfernt sein.
- Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 3 – 5 müssen Photovoltaikanlagen einen Abstand von mindestens 1m zur Traufenkante bzw. Attika aufweisen (siehe OVE Richtlinie R 11-1:2022-05-01)

**Bei Rückfragen steht das Bauamt der Gemeinde St. Anton am Arlberg unter der obigen Kontaktadresse gerne zur Verfügung.**